

GESETZENTWURF

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes – WRKG

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rettungsdienst
- § 2 Krankentransportdienst
- § 3 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 4 Abgrenzung

2. Abschnitt Rettungs- und Krankentransportdienst

- § 5 Öffentlicher Rettungsdienst
- § 6 Privater Rettungsdienst
- § 7 Berechtigungsumfang
- § 8 Privater Krankentransportdienst
- § 9 Unterlagen
- § 10 Bezeichnungsschutz
- § 11 Widerruf und Erlöschen der Bewilligung
- § 12 Änderung
- § 13 Verordnungsermächtigung
- § 14 Aufsicht

3. Abschnitt Rechte und Pflichten der Rettungs- und Krankentransportdienste

- § 15 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 16 Kennzeichnung
- § 17 Personalausstattung
- § 18 Ärztlicher Leiter
- § 19 Hygieneverantwortlicher
- § 20 Technischer Sicherheitsbeauftragter
- § 21 Einsatzleitstellen und Einsatzstellen
- § 22 Qualitätssicherung
- § 23 Eigenkontrolle
- § 24 Arzneimittelvorrat
- § 25 Verschwiegenheitspflicht

4. Abschnitt Sonstige Pflichten

- § 26 Auskunftspflicht
- § 27 Verständigungspflicht

5. Abschnitt Gebühr und Entgelt

- § 28 Gebühr
- § 29 Zahlungspflicht
- § 30 Schuldübernahme
- § 31 Entgelt

6. Abschnitt Strafbestimmungen

- § 32 Strafbestimmungen

7. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 33 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 34 Bestehende Organisationen in Wien
- § 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 36 Bewilligungen und anhängige Verfahren

1. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****Rettungsdienst**

§ 1. Aufgaben eines Rettungsdienstes sind:

1. Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung oder erhebliche Verletzung erlitten haben, erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie erforderlichenfalls unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Transportmitteln in eine Krankenanstalt zu befördern oder ärztlicher Hilfe zuzuführen;
2. Personen wegen unmittelbarer Lebensgefahr sofortige erste notärztliche Hilfe zu leisten, die anders nicht gewährleistet ist;
3. den Transport von Personen durchzuführen, bei denen lebenswichtige Funktionen ständig überwacht oder aufrecht erhalten werden müssen;
4. akute Blut-, Blutprodukte- oder Organtransporte durchzuführen;
5. Sanitätsdienste zur Behandlung von akuten Erkrankungen oder Verletzungen bei Veranstaltungen mit dem hierfür erforderlichen Personal, den erforderlichen Einrichtungen und erforderlichen Transportmitteln bereit zu stellen;
6. die Bevölkerung in erster Hilfe zu schulen;
7. im zivilen Katastrophenschutz mitzuwirken.

Krankentransportdienst

§ 2. (1) Aufgabe eines Krankentransportdienstes ist es, Personen, bei denen während des Transports eine Betreuung durch Sanitäter medizinisch notwendig ist und die aus medizinischen Gründen kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Transportmitteln zu befördern.

(2) Der Transport von Personen, welche während des Transports nicht der medizinischen Betreuung durch Sanitäter bedürfen, ist von diesem Gesetz ausgenommen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 3. Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Abgrenzung

§ 4. (1) Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. gewerbsmäßiger Transport von Personen, zu deren Durchführung der Betreiber nach gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt ist;
2. innerbetriebliche Hilfs- und Rettungsdienste.

(2) Durch dieses Gesetz werden Rechte und Pflichten zur Hilfeleistung nach anderen Gesetzen nicht berührt.

2. ABSCHNITT

Rettungs- und Krankentransportdienst

Öffentlicher Rettungsdienst

§ 5. (1) Die Stadt Wien ist zur Sicherstellung des Rettungsdienstes für das Gemeindegebiet verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie einen eigenen Rettungsdienst betreiben (öffentlicher Rettungsdienst). Sie kann sich aber auch der ausschließlichen oder teilweisen Tätigkeit bewilligter Rettungsdienste bedienen und einen Rettungsverbund organisieren.

(2) Der öffentliche Rettungsdienst hat den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 2 und Z 4 bis 10 zu entsprechen.

(3) Der Rettungsdienst nach Abs. 1 hat auch die Aufgabe eines Krankentransportdienstes zu erfüllen, wenn das Versorgungsangebot der privaten Krankentransportdienste nach § 8 nicht ausreicht, um den Bedarf der Allgemeinheit an Krankentransporten zu decken.

Privater Rettungsdienst

§ 6. (1) Der Betrieb eines privaten Rettungsdienstes bedarf einer Bewilligung des Magistrats.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. nach dem vorgesehenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot des öffentlichen und privaten Rettungsdienstes ist ein Bedarf gegeben;
2. das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der Einsatzleitstelle in Wien und der Stellplätze der Transportmittel in Wien sind nachgewiesen;
3. gegen den Bewerber und dessen Vertreter nach außen bestehen keine Bedenken;
4. der Bewerber muss abhängig von der Größe und dem Leistungsangebot des Rettungsdienstes über eine für die Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes ausreichende Anzahl an Sanitätern und über eine ausreichende Anzahl an sonstigem ausgebildeten qualifizierten Personal verfügen;
5. der Bewerber muss abhängig von der Größe und dem Leistungsangebot des Rettungsdienstes über eine für die Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes ausreichende Anzahl an geeignet ausgestatteten Transportmitteln und über sonst zur Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes erforderliche Einrichtungen verfügen;
6. der Bewerber muss über eine ständig erreichbare Einsatzleitstelle in Wien mit der erforderlichen ständigen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung für die sofortige Hilfeleistung und administrative Bewältigung verfügen;
7. der personelle Einsatz, der Einsatz von Transportmitteln und der Betrieb der Einsatzleitstelle muss rund um die Uhr gewährleistet sein;
8. der Bewerber muss einen ärztlichen Leiter bestellt haben, welcher über eine Qualifikation als leitender Notarzt verfügt;
9. die Anlagen müssen so eingerichtet und ausgestattet sein, dass sie den baulichen, gesundheitlichen, technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen;
10. die personelle und sachliche Ausstattung muss den in einer Verordnung nach § 13 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(3) Ein Bewerber kann fehlende Erfordernisse nach Abs. 2 Z 2, 6 und 7 auch durch privatrechtliche Vereinbarung mit einem in Wien bewilligten Rettungsdienst sicherstellen.

(4) Die Bewilligung ist unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Rettungsdienstes oder zur Gewährleistung gesundheitlicher, personeller, organisatorischer, technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen erforderlich sind.

Berechtigungsumfang

§ 7. Rettungsdienste sind berechtigt, auch Leistungen eines Krankentransportdienstes zu erbringen.

Privater Krankentransportdienst

§ 8. (1) Der Betrieb eines privaten Krankentransportdienstes bedarf einer Bewilligung des Magistrats.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. nach dem vorgesehenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot des privaten Krankentransportdienstes ist ein Bedarf gegeben;
2. das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der Einsatzleitstelle in Wien und der Stellplätze der Transportmittel in Wien sind nachgewiesen;
3. gegen den Bewerber und dessen Vertreter nach außen bestehen keine Bedenken;
4. der Bewerber muss abhängig von der Größe und dem Leistungsangebot des Krankentransportdienstes über eine für die Erfüllung der Aufgabe des Krankentransportdienstes ausreichende Anzahl an Sanitätern und über eine ausreichende Anzahl an sonstigem ausgebildeten qualifizierten Personal verfügen;
5. der Bewerber muss abhängig von der Größe und dem Leistungsangebot des Krankentransportdienstes über eine für die Erfüllung der Aufgabe des Krankentransportdienstes ausreichende Anzahl an geeignet ausgestatteten Transportmitteln und über sonst zur Erfüllung der Aufgabe des Krankentransportdienstes erforderliche Einrichtungen verfügen;
6. der Bewerber muss über eine ständig erreichbare Einsatzleitstelle in Wien mit der erforderlichen ständigen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung für die sofortige Hilfeleistung und administrative Bewältigung verfügen;
7. der personelle Einsatz, der Einsatz von Transportmitteln und der Betrieb der Einsatzleitstelle muss rund um die Uhr gewährleistet sein;

8. der Bewerber muss einen ärztlichen Leiter bestellt haben, welcher über eine Qualifikation als Notarzt verfügt;
9. die Anlagen müssen so eingerichtet und ausgestattet sein, dass sie den baulichen, gesundheitlichen, technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen;
10. die personelle und sachliche Ausstattung muss den in einer Verordnung nach § 13 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(3) Ein Bewerber kann fehlende Erfordernisse nach Abs. 2 Z 2, 6 und 7 auch durch privatrechtliche Vereinbarung mit einem in Wien bewilligten Rettungs- oder Krankentransportdienst sicherstellen.

(4) Die Bewilligung ist unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe eines Krankentransportdienstes oder zur Gewährleistung gesundheitlicher, personeller, organisatorischer, technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen erforderlich sind.

Unterlagen

§ 9. (1) Dem Antrag auf Bewilligungen nach §§ 6 und 8 sind die zur umfassenden Beurteilung des Vorhabens und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen notwendigen Unterlagen anzuschließen.

(2) Insbesondere sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Nachweis über das Bestehen des Rettungs- oder Krankentransportdienstes, wie zum Beispiel Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister;
2. Nachweis über das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der Einsatzleitstelle und der Stellplätze der Transportmittel;
3. Strafregisterbescheinigung des Bewerbers und dessen Vertreter nach außen, die bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichartiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, sofern es sich um natürliche Personen handelt;
4. Betriebsbeschreibung, die jedenfalls das vorgesehene Leistungsangebot, die personelle Ausstattung, die technische Ausstattung, die Organisation, den Betriebsablauf und eine Beschreibung der Einsatzleitstelle zu beinhalten hat;
5. maßstabgerechte Pläne, Lagepläne der Einsatzleitstelle und der Stellplätze der Transportmittel sowie allenfalls weiterer Einsatzleitstellen und Einsatzstellen samt Baubeschreibung;
6. Beschreibung der einzusetzenden Transportmittel samt Ausstattung und personeller Besetzung;
7. Beschreibung der medizinischen und technischen Anlagen und Geräte;
8. geeignete Nachweise, wie zum Beispiel baubehördliche Fertigstellungsanzeigen, Befunde und Prüfzertifikate, die bestätigen, dass die Einrichtungen,

- Transportmittel, technischen und medizinischen Anlagen und Geräte den baulichen, gesundheitlichen, technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und den in einer Verordnung nach § 13 festgelegten Anforderungen entsprechen;
9. Hygieneplan, der die Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen beschreibt;
 10. Nachweis, dass ausreichend und ausgebildetes qualifiziertes Personal für einen Betrieb ohne Unterbrechung zur Verfügung steht;
 11. ausreichend begründete Darlegung für einen Bedarf.

Bezeichnungsschutz

§ 10. Die Verwendung der Bezeichnungen „Rettungsdienst“ oder „Krankentransportdienst“ und von Übersetzungen dieser Bezeichnungen in andere Sprachen in Geschäftspapieren, Beschriftungen, Firmennamen oder Beschriftungen auf Transportmitteln, die fälschlicherweise den Anschein erwecken, dass es sich um einen Rettungs- oder Krankentransportdienst nach diesem Gesetz handelt, ist verboten.

Widerruf und Erlöschen der Bewilligung

§ 11. (1) Die Bewilligungen nach §§ 6 oder 8 sind vom Magistrat zu widerrufen, wenn auf Grund einer Überprüfung nach § 14 Abs. 2 feststeht, dass:

1. eine der für die Erteilung der Bewilligung eines Rettungsdienstes erforderliche Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 bis 10 oder eine der für die Erteilung der Bewilligung eines Krankentransportdienstes erforderliche Voraussetzung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 bis 10 weggefallen ist;
2. ein ursprünglicher und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervor kommt, der die Ablehnung der Bewilligung gerechtfertigt hätte;
3. sonstige Mängel trotz Aufforderung durch den Magistrat innerhalb angemessener Frist nicht behoben werden;
4. ein nicht behebbarer Mangel vorliegt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 kann, sofern es sich um einen behebbaren Mangel handelt, eine angemessene Frist für die Behebung des Mangels eingeräumt werden.

(3) Die Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes nicht innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Bewilligung aufgenommen wird.

Änderung

§ 12. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben sicherzustellen, dass auch bei Durchführung von Änderungen eines Rettungsdienstes den Anforderungen des § 6 Abs. 2 und 3 sowie bei Durchführung von Änderungen eines Krankentransportdienstes den Anforderungen des § 8 Abs. 2 und 3 entsprochen wird. § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(2) Auf Verlangen sind dem Magistrat Unterlagen vorzulegen, die zur umfassenden Beurteilung der Änderung und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen erforderlich sind. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Folgende beabsichtigte Änderungen sind dem Magistrat unter Vorlage der vollständigen Nachweise schriftlich anzuzeigen:

1. Verlegung der Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
2. Errichtung zusätzlicher Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
3. Auflassung der Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
4. Übertragung auf einen neuen Rechtsträger,
5. Einstellung und Wiederaufnahme des Rettungsdienstes,
6. Einstellung und Wiederaufnahme des Krankentransportdienstes,
7. Änderung des ärztlichen Leiters,
8. Änderung der Bezeichnung,
9. Änderung der Anzahl der Transportmittel,
10. wesentliche bauliche Änderungen.

(4) Eine Änderung nach Abs. 3 hat der Magistrat binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Nachweise bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(5) Untersagt der Magistrat nicht binnen drei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen die Änderung oder nimmt der Magistrat vor Ablauf der Frist die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis, darf die Änderung vorgenommen werden.

(6) Wurde vom Rettungs- oder Krankentransportdienst keine Anzeige erstattet, hat der Magistrat binnen drei Monaten nachdem er über eine Änderung nachweislich Kenntnis erlangt hat, die Änderung bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn trotz Aufforderung unter gleichzeitiger, angemessener Fristsetzung keine vollständigen Nachweise vorgelegt werden.

Verordnungsermächtigung

§ 13. (1) Der Magistrat hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die zur ordnungsgemäßen Besorgung von Aufgaben eines Rettungsdienstes und eines Krankentransportdienstes notwendigen personellen und sachlichen Anforderungen zu erlassen.

(2) In der Verordnung müssen insbesondere festgelegt werden:

1. Mindestanforderungen an die Anzahl des Einsatzpersonals und die personellen Mindestanforderungen bei der Besetzung von Einsatzfahrzeugen;
2. Angaben über die Ausbildungen, Fortbildungen und Weiterbildungen des Einsatzpersonals;
3. Festlegungen zur Wahrung der gesundheitlichen, personellen, organisatorischen, technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen;
4. Mindestausstattung der Transportmittel;
5. Mindestausstattung der Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen sowie die personellen Anforderungen von Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen.

(3) Bei Erlassung der Verordnung ist von den Erfahrungen der Wissenschaften auszugehen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Einsätzen die bestmögliche Versorgung und Betreuung sichergestellt ist.

(4) Bei den Anforderungen ist zwischen Rettungsdienst und Krankentransportdienst zu unterscheiden. Es können auch unterschiedliche Anforderungen für die einzelnen Transportarten festgelegt werden.

Aufsicht

§ 14. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat.

(2) Der Magistrat ist jederzeit berechtigt, Überprüfungen und mündliche Verhandlungen in Verbindung mit einem Augenschein durchzuführen um zu prüfen, ob den in diesem Gesetz und in einer Verordnung nach § 13 festgelegten Pflichten und Anforderungen entsprochen wird und vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden.

(3) Der Magistrat ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, die nach gesundheitlichen, personellen, organisatorischen, technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen erforderlich sind.

(4) Soweit es zur Überprüfung, ob den in diesem Gesetz und in einer Verordnung nach § 13 festgelegten Pflichten und Anforderungen entsprochen wird und vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, notwendig ist, sind die Organe des Magistrats und die von ihnen beigezogenen Personen, wie insbesondere Sachverständige, berechtigt:

1. im erforderlichen Ausmaß Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen zu betreten;
2. Transportmittel zu betreten, die für Rettungs- oder Krankentransport verwendet werden;
3. Kontrollen vorzunehmen;
4. Auskünfte zu verlangen;
5. Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen;
6. Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen und Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Organen des Magistrats und den von ihnen beigezogenen Personen die Befugnisse nach Abs. 4 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

3. ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Rettungs- und Krankentransportdienste

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 15. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste sind verpflichtet, ihre Leistungen jedem, der entsprechender Hilfe bedarf, nach Maßgabe der vorhandenen Transportmittel und des vorhandenen Personals zu erbringen.

(2) Rettungs- und Krankentransportdienste müssen abhängig von der Größe und dem Leistungsangebot über eine für die Erfüllung der Aufgaben des Rettungs- oder Krankentransportdienstes ausreichende Anzahl an geeignet ausgestatteten Transportmitteln und über sonst zur Erfüllung der Aufgaben des Rettungs- oder Krankentransportdienstes erforderliche Einrichtungen verfügen.

(3) Rettungs- und Krankentransportdienste haben Kapazitäten im Ausmaß von mindestens 10 % der an Werktagen (Montag bis Freitag) tagsüber maximal eingesetzten Transportmittel auch in der Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen dienstbereit zu halten, wobei jeder Rettungs- und Krankentransportdienst mindestens ein Transportmittel jederzeit dienstbereit zu halten hat. Für die Berechnung wird ein Durchrechnungszeitraum von jeweils einer Kalenderwoche herangezogen. Bei der Berechnung der Mindestkapazität ist auf volle Zahlen auf-

zurunden.

(4) Rettungs- und Krankentransportdienste haben sich unsachlicher oder unwahrer Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes zu enthalten.

(5) Jeder Rettungs- oder Krankentransport ist vom Rettungs- oder Krankentransportdienst zu dokumentieren. Die Dokumentation hat jedenfalls zu enthalten:

1. Beginn des Transports,
2. Grund für den Transport,
3. Angabe des Transportmittels,
4. Einsatzort oder Einsatzorte,
5. Vor- und Zuname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand oder Ob-
sorge, Wohnsitz und Aufenthaltsort der betreuten Person, sofern diese Daten
bekannt sind;
6. Ende des Transports.

Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sind von den Rettungs- und Krankentransportdiensten organisatorische Vorkehrungen unter sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 3 zu treffen.

(6) Die Dokumentationen nach Abs. 5 sind von den Rettungs- und Krankentransportdiensten in der Einsatzleitstelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe des Magistrats bereit zu halten. Die Dokumentationen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(7) Wenn es im Einsatzfall erforderlich ist, haben die für Rettungs- und Krankentransportdienste tätigen Personen das Recht im erforderlichen Ausmaß Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen zu betreten, Grundstücke zu befahren und Hindernisse zu entfernen. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben die Inanspruchnahmen zu dulden.

Kennzeichnung

§ 16. (1) Die bei Rettungs- und Krankentransportdiensten tätigen Personen haben im Dienst eine Kennzeichnung der Organisation deutlich sichtbar zu tragen.

(2) Die Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und Transportmittel der Rettungs- und Krankentransportdienste sind mit dem Namen der Organisation deutlich sichtbar zu bezeichnen.

Personalausstattung

§ 17. Rettungs- und Krankentransportdienste haben dafür zu sorgen, dass die Leistungen durch Sanitäter und durch sonstiges ausgebildetes qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl erbracht werden. Die fachlichen Anforderungen an das Personal haben sich an der Struktur und dem Leistungsangebot des Rettungs- oder Krankentransportdienstes und am Erkenntnisstand der Wissenschaft zu orientieren. Die Anzahl des Personals hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot des Rettungs- oder Krankentransportdienstes und nach der Anzahl der Transportmittel zu richten.

Ärztlicher Leiter

§ 18. (1) Rettungsdienste haben einen ärztlichen Leiter zu bestellen, welcher über eine Qualifikation als leitender Notarzt verfügt.

(2) Krankentransportdienste haben einen ärztlichen Leiter zu bestellen, welcher über eine Qualifikation als Notarzt verfügt.

(3) Rettungs- und Krankentransportdienste haben einen Stellvertreter des ärztlichen Leiters zu bestellen, welcher über die gleiche Qualifikation wie der ärztliche Leiter verfügt.

(4) Ärztliche Leiter und deren Stellvertreter in Abwesenheit des ärztlichen Leiters sind für den gesamten medizinischen Bereich des Rettungs- oder Krankentransportdienstes verantwortlich.

Hygieneverantwortlicher

§ 19. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben zur Wahrung der Belange der Hygiene einen fachlich geeigneten Hygieneverantwortlichen zu bestellen. Ein Hygieneverantwortlicher ist fachlich geeignet, wenn er durch entsprechende Schulung über hinreichende Kenntnisse im Bereich der Hygiene verfügt. Das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot des Rettungs- oder Krankentransportdienstes zu richten.

(2) Der Hygieneverantwortliche hat Maßnahmen zu setzen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und der Gesunderhaltung dienen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hygieneverantwortliche einen Hygieneplan, der die Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen beschreibt, nach den aktuellen Standards zu erstellen.

Technischer Sicherheitsbeauftragter

§ 20. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben zur Wahrung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der beim Rettungs- oder Krankentransportdienst verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen einen fachlich geeigneten technischen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Ein technischer Sicherheitsbeauftragter ist fachlich geeignet, wenn er durch entsprechende Schulung über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der technischen Sicherheit verfügt. Das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot des Rettungs- oder Krankentransportdienstes zu richten.

(2) Der technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen des Rettungs- oder Krankentransportdienstes regelmäßig zu überprüfen oder für Überprüfungen zu sorgen und festgestellte Mängel zu beheben oder beheben zu lassen. Das zeitliche Intervall der Überprüfungen hat sich nach den technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften zu richten.

Einsatzleitstellen und Einsatzstellen

§ 21. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben über eine ständig erreichbare Einsatzleitstelle in Wien mit der erforderlichen ständigen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung für die sofortige Hilfeleistung und administrative Bewältigung zu verfügen.

(2) Der personelle Einsatz, der Einsatz von Transportmitteln und der Betrieb der Einsatzleitstelle muss rund um die Uhr gewährleistet sein.

(3) Rettungs- und Krankentransportdienste haben dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung und Ausstattung der Einsatzleitstellen und Einsatzstellen auf die Sicherung der baulichen, gesundheitlichen, technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen Bedacht genommen wird.

Qualitätssicherung

§ 22. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben für die Sicherung der Qualität ihrer Einrichtungen vorzusorgen. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie den wissenschaftlich anerkannten Maßstäben der Qualitätssicherung entsprechen und regelmäßige vergleichende Prüfungen der Leistungsqualität ermöglichen.

(2) Sie haben vorzusorgen, dass die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätssicherung geschaffen werden. Diese Maßnahmen haben die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu umfassen.

Eigenkontrolle

§ 23. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben regelmäßig wiederkehrend durch geeignete Personen oder Einrichtungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob der Betrieb den Vorschriften dieses Gesetzes, den Vorschriften einer Verordnung nach § 13 und den vorgeschriebenen Auflagen entspricht. Sofern in Auflagen nicht anderes bestimmt ist, sind die wiederkehrenden Überprüfungen zumindest jährlich durchzuführen.

(2) Über jede Überprüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Eine Zweitschrift oder Ablichtung ist binnen vier Wochen nach Überprüfung dem Magistrat zu übermitteln.

Arzneimittelvorrat

§ 24. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben einen ausreichenden Vorrat an Arzneimitteln, der für den Betrieb gewöhnlich erforderlich ist, anzulegen.

(2) Der Arzneimittelvorrat ist hinsichtlich der fachgerechten Aufbewahrung und Beschaffenheit der einzelnen Arzneimittel regelmäßig, zumindest halbjährlich, durch einen Apotheker zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

Verschwiegenheitspflicht

§ 25. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste und die bei Rettungs- und Krankentransportdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn:

1. nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,

2. Mitteilungen oder Befunde an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger zur Wahrnehmung der diesen übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
3. der durch die Offenbarung der Tatsache Betroffene von der Geheimhaltung entbunden hat,
4. die Offenbarung der Tatsache nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

(3) Den betreuten Personen, deren gesetzlichen Vertretern oder den Personen, die von den betreuten Personen als auskunftsberechtigt benannt wurden, sind alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu erteilen.

4. ABSCHNITT

Sonstige Pflichten

Auskunftspflicht

§ 26. (1) Rechtsträger von Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter und Versicherungsgesellschaften haben den Rettungs- und Krankentransportdiensten auf deren Anfrage zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Verrechnung über folgende Tatsachen der betreuten Personen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und Zuname, Titel und Geschlecht der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
2. Geburtsdatum der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
3. Familienstand oder Obsorge der betreuten Person;
4. Wohnsitz und Aufenthaltsort der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
5. Aufnahme- und Entlassungstag in einer Krankenanstalt mit Aufnahme- und Entlassungsdiagnose;
6. Name und Anschrift des Arbeitgebers der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
7. Bekanntgabe der Umstände, die den Transport der betreuten Person notwendig machten unter Angabe von allfälligem Fremdverschulden und Einsatzgrund;
8. Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungsträger der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung.

(2) Soweit die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 zulässig ist, dürfen in diesem Rahmen auch automationsunterstützt verarbeitete Daten weitergegeben werden.

(3) Rettungs- und Krankentransportdienste haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen.

Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Eintragung von Daten nur nach dem Vieraugenprinzip,
2. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
3. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
4. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentliche Netze.

Verständigungspflicht

§ 27. (1) Jedermann, der bei einer Person, die sich in einer das Leben oder die Gesundheit unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr befindet, nicht in der Lage ist, Hilfe zu leisten, ist verpflichtet, einen bewilligten Rettungsdienst zu verständigen.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung diesbezüglicher Meldungen verpflichtet.

5. ABSCHNITT

Gebühr und Entgelt

Gebühr

§ 28. (1) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes der Stadt Wien, insbesondere für die Betreuung (Hilfeleistung, Transport), ist eine Gebühr zu entrichten, wenn es zur Ausfahrt eines Einsatzfahrzeuges kommt.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Einhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, die Gebühren in einer Gebührenordnung festzusetzen. Eine Gebührenordnung kann bis zu einem Monat rückwirkend erlassen werden.

(4) In der Gebührenordnung sind für jede einzelne Art oder eine Mehrheit ähnlicher Arten einer Inanspruchnahme Gebühren vorzusehen. Diese Gebühren sind nach den mit der Inanspruchnahme üblicherweise verbundenen Kosten, insbesondere nach Anzahl der gefahrenen Kilometer, nach Anzahl und Art des eingesetzten Personals sowie nach Art und Dauer des Einsatzes abzustufen. Insofern es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Ermittlung des

Ausmaßes der Gebühren zweckmäßig ist, sind diese für bestimmte Arten der Inanspruchnahme oder Teile davon in Pauschbeträgen festzusetzen.

(5) Die Höhe der Gebühren ist unter Zugrundelegung der sich in einem Kalenderjahr voraussichtlich ergebenden Zahl von Einsätzen und des auf ein Kalenderjahr entfallenden Gesamtaufwandes derart festzusetzen, dass die Summe der zur Einhebung gelangenden Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb des öffentlichen Rettungsdienstes sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt.

(6) Für Einsätze außerhalb Wiens können unter Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Mehraufwandes Zuschläge pro gefahrenem Kilometer festgesetzt werden.

(7) Die Gebührenordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

Zahlungspflicht

§ 29. (1) Gebührenschuldner ist derjenige, für den der öffentliche Rettungsdienst in Anspruch genommen wurde, und zwar auch dann, wenn die Hilfeleistung oder der Transport wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes des Gebührenschuldners unterblieb. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der öffentliche Rettungsdienst zu Personen gerufen wird, ohne dass die im § 1 Z 1 bis 4 geforderten Voraussetzungen gegeben waren, sofern das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Grund des Zustandsbildes mit gutem Grunde angenommen werden konnte.

(2) Bei Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners haften für die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 1 Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht. Ist die Verletzung oder Gesundheitsstörung, die zu einer Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes geführt hat, auf ein Ereignis zurückzuführen, für das zufolge gesetzlicher Vorschrift ein Dritter einzustehen hat, haftet dieser bis zur Höhe der noch unbeglichenen Gebühr.

(3) Unbeschadet eintretender Straffolgen und privatrechtlicher Schadenersatzpflicht sind Gebührenschuldner die Personen, die einen vergeblichen Einsatz des öffentlichen Rettungsdienstes veranlassen, obwohl kein Anlass für einen Einsatz besteht.

(4) Wird am Ort einer Veranstaltung im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, vom Veranstalter, vom Geschäftsführer oder von einer Aufsichtsperson des Veranstalters zur Gewährleistung der ersten Hilfe die Bereitstellung von Sanitätern oder Notärzten eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes verlangt, hat der Veranstalter dafür eine Gebühr zu entrichten, die sich nach Umfang und Dauer richtet.

(5) Auf die Bemessung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Gebühren findet die Wiener Abgabenordnung, LGBL. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

Schuldübernahme

§ 30. (1) Mit Zustimmung der Stadt Wien können die hiefür in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger oder mit deren Einvernehmen der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter durch schriftliche Erklärung an Stelle von Gebührenpflichtigen als Gebührenschuldner eintreten. Nach Abgabe dieser Erklärung sind die Sozialversicherungsträger oder Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter allein die Gebührenpflichtigen (-schuldner).

(2) Wenn jedoch der in Betracht kommende Sozialversicherungsträger oder die Krankenfürsorgeanstalt öffentlich Bediensteter im Einzelfall angibt, dass mangels eines ihm (ihr) gegenüber bestehenden Anspruchs auf Kostenübernahme seine (ihre) Eintrittserklärung keine Anwendung findet, ist die Gebühr dem Gebührenschuldner im Sinne des § 29 Abs. 1 vorzuschreiben.

(3) Die schriftliche Erklärung gilt für unbestimmte Zeit. Die Stadt Wien, der in Betracht kommende Sozialversicherungsträger oder die Krankenfürsorgeanstalt öffentlich Bediensteter kann die Fortdauer der Gebührenschuldnerschaft widerrufen. Der Widerruf wird frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten wirksam. Für höchstens drei Monate ab der Wirksamkeit des Widerrufs können die im Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträger oder Krankenfürsorgeanstalten mit Zustimmung der Stadt Wien durch Erklärung die Inanspruchnahme der Gebührenschuldner gemäß § 29 Abs. 1 aufschieben.

(4) Für die Dauer der Gebührenschuldnerschaft der Sozialversicherungsträger oder der Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter kann der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Gebührenform (abgestufte Gebühren, Einheitsgebühren) niedrigere Gebühren, als sich gemäß § 28 Abs. 4 und 6 ergeben würden, festsetzen, insoweit diese Gebührenschuldnerschaft einen geringeren Verwaltungsaufwand bei der Einhebung der Gebühren bedingt.

Entgelt

§ 31. (1) Für die Inanspruchnahme eines privaten Rettungs- oder Krankentransportdienstes, insbesondere für die Betreuung (Hilfeleistung, Transport), ist ein Entgelt zu entrichten, wenn es zur Ausfahrt eines Einsatzfahrzeuges kommt.

(2) Die Forderung eines Entgelts für die Inanspruchnahme eines privaten Rettungs- oder Krankentransportdienstes richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

6. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

1. eine Bezeichnung verwendet, die fälschlich den Anschein erweckt, dass es sich um eine Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes, eines bewilligten privaten Rettungsdienstes oder eines bewilligten privaten Krankentransportdienstes handelt;
2. einen privaten Rettungsdienst ohne Bewilligung des Magistrats betreibt oder Aufgaben eines Rettungsdienstes nach § 1 ohne Bewilligung des Magistrats durchführt;
3. einen privaten Krankentransportdienst ohne Bewilligung des Magistrats betreibt oder die Aufgabe eines Krankentransportdienstes nach § 2 Abs. 1 ohne Bewilligung des Magistrats durchführt;
4. einen privaten Rettungsdienst entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 oder entgegen einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung betreibt;
5. einen privaten Krankentransportdienst entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 oder entgegen einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung betreibt;
6. die mit Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
7. eine schriftliche Anzeige nach § 12 Abs. 3 unterlässt;
8. entgegen § 14 Abs. 5 die Vornahme der behördlichen Befugnisse nicht ermöglicht;
9. die in §§ 15 Abs. 1 bis 6, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25 Abs. 1 und 26 Abs. 3 enthaltenen Pflichten verletzt;
10. entgegen § 23 Abs. 1 die regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen unterlässt oder die vorgeschriebenen Zeitintervalle nicht einhält oder dem § 23 Abs. 2 zuwiderhandelt;
11. entgegen § 24 keinen ausreichenden Arzneimittelvorrat anlegt, den Arzneimittelvorrat nicht halbjährlich überprüfen lässt oder die Überprüfung nicht schriftlich dokumentiert;
12. vorsätzlich den vergeblichen Einsatz eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes veranlasst;
13. die in § 27 Abs. 2 enthaltenen Pflichten verletzt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 2 bis 7, Z 9 bis 11 oder Z 13 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1, 8 oder 12 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

7. ABSCHNITT

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 33. Die Gemeinde Wien hat die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren.

Bestehende Organisationen in Wien

§ 34. (1) Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, die Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich, der Malteser Hospitaldienst Austria und das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Wien, gelten als bewilligte Rettungsdienste und bewilligte Krankentransportdienste nach §§ 6 und 8 und haben den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

(2) Juristische Personen, die im alleinigen Eigentum einer der im Abs. 1 angeführten Organisationen stehen und Aufgaben als Rettungs- und Krankentransportdienst gemäß §§ 1 und 2 erfüllen, gelten ebenfalls als bewilligte Rettungsdienste und bewilligte Krankentransportdienste.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 35. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen in Wien (Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 22/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 5/2002, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen und kundgemacht werden. Sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Verordnung des Wiener Gemeinderates betreffend die Festsetzung der Gebühren gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 4 Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/2003, gilt als Gebührenordnung nach diesem Gesetz bis zur Erlassung einer neuen Gebührenordnung weiter.

Bewilligungen und anhängige Verfahren

§ 36. (1) Bewilligungen, die Rettungs- und Krankentransportdiensten auf Grund des Gesetzes betreffend das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen in Wien (Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 22/1965, erteilt wurden, gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf solche Bewilligungen Anwendung.

(2) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzusetzen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problemstellung und Ziel:

Im bisherigen Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz sind nur allgemein gehaltene Qualitätsanforderungen enthalten. Bei Bewilligungen von Rettungs- und Krankentransportdiensten ist bereits derzeit ein Bedarfsprüfungsverfahren vorgesehen. Ziel des vorliegenden Gesetzes ist das Bedarfsprüfungsverfahren beizubehalten, welches sich in der Praxis bewährt hat, und zusätzlich konkrete Qualitätskriterien festzulegen, welche für eine Bewilligung notwendig sind.

Inhalt:

Regelungsinhalt ist die Beibehaltung der Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Einhaltung von Qualitätskriterien.

Die Bewilligung eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes darf nunmehr nur bei Erfüllung von genau festgelegten Qualitätskriterien erfolgen. Die Bewilligung erfolgt nicht mehr durch den Stadtsenat, sondern durch den Magistrat. Bei Änderung eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes ist eine einfache Anzeige vorgesehen.

Die bestehenden Rettungsorganisationen sollen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Alternativen:

Die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage, ohne dass Qualitätsmerkmale für Rettungs- oder Krankentransportdienste festgelegt sind.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Für das Land Wien entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten, da das Bedarfsprüfungsverfahren beibehalten wurde und die Überprüfungsaktivitäten des Magistrats im Rahmen des Aufsichtsrechts nicht ausgeweitet wurden.

Für den Bund sowie für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union.

Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Eine Neuregelung des in seiner Stammfassung aus dem Jahr 1965 stammenden Gesetzes betreffend das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen in Wien (Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz), LGBI. für Wien Nr. 22/1965, erschien aus mehreren Gründen notwendig.

Die Bedarfsprüfung hat sich in der Praxis bewährt. Es sind aber im Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz keine Bestimmungen darüber enthalten, welche Qualitätsmerkmale ein Rettungs- oder Krankentransportdienst zu erfüllen hat.

Zusätzlich zur Bedarfsprüfung sollen durch dieses Gesetz daher auch noch klare Qualitätsanforderungen an Rettungs- und Krankentransportdienste gestellt werden. Detaillierte Angaben über die Anforderungen sind in einer Verordnung zu regeln.

Im Gesetz ist weiters die Verpflichtung der Rettungs- und Krankentransportdienste zur Eigenkontrolle sowie deren Verpflichtung vorgesehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen und einen Arzneimittelvorrat anzulegen.

Wenn ein Bedarf an einem neuen Rettungs- oder Krankentransportdienst gegeben ist und die im Gesetz geregelten Qualitätskriterien erfüllt sind, ist die Bewilligung zu erteilen. Die Bewilligung zum Betrieb eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes erfolgt nicht mehr durch den Stadtsenat, sondern durch den Magistrat.

Die Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung, wenn die für die Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen weggefallen sind, ist vorgesehen.

Beibehalten wird die Verpflichtung der Rettungs- und Krankentransportdienste zur Leistungserbringung gegenüber jedermann sowie die behördliche Aufsicht über diese Organisationen, wobei die behördlichen Befugnisse festgelegt sind. Es werden Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht der bei den Rettungs- und Krankentransportdiensten beschäftigten Personen sowie über die Weitergabe von Daten eingeführt.

Im Gesetz sind wie bisher Bestimmungen über die Gebühr bei Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes der Stadt Wien sowie über das Entgelt bei Inanspruchnahme von Leistungen der privaten Rettungs- oder Krankentransportdienste enthalten.

Die EU-Konformität ist gegeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Bedarfsprüfungsverfahren mit Prüfung der Qualitätsanforderungen werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da mit einer geringeren Anzahl von Verwaltungsverfahren zu rechnen ist. Der Grund dafür ist, dass nicht nur das Vorliegen eines Bedarfs eine Voraussetzung für die Bewilligung eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes ist, sondern dass der Bewilligungswerber noch zusätzlich bestimmte Qualitätskriterien zu erfüllen hat.

Jährlich werden derzeit bis zu fünf Anträge auf Bewilligung eines privaten Rettungs- oder Krankentransportdienstes gestellt. Es ist auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes damit zu rechnen, dass noch weniger Anträge gestellt werden, da die Qualitätsanforderungen nicht leicht zu erfüllen sind.

Die Überprüfungsmöglichkeiten der Rettungs- und Krankentransportdienste durch die Behörde werden nicht erweitert. Die Überprüfungen werden zukünftig nicht ständig notwendig sein, da die Rettungs- und Krankentransportdienste im Rahmen ihrer Verpflichtung zur regelmäßigen Eigenkontrolle die darüber ausgestellten Prüfbescheinigungen dem Magistrat übermitteln werden, sodass eine ständige Kontrollmöglichkeit der Behörde gegeben ist.

III. Besonderer Teil

1. ABSCHNITT

zu § 1:

Das Gesetz enthält Bestimmungen über den Rettungsdienst und den Krankentransportdienst. Der Rettungsdienst und der Krankentransportdienst haben unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, die in den §§ 1 und 2 angeführt sind.

Durch die Trennung zwischen Rettungsdienst und Krankentransportdienst soll klargestellt werden, dass ein Krankentransportdienst bewilligt werden kann, ohne dass ein Betreiber verpflichtet wäre, gleichzeitig einen Rettungsdienst zu betreiben.

Umgekehrt kann aber ein Rettungsdienst bewilligt werden, ohne dass es einer eigenen Bewilligung für einen Krankentransportdienst bedarf. Dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 7.

Die Hauptaufgaben des Rettungsdienstes sind der Transport sowie die erste notärztliche Hilfe von kranken oder verletzten Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind oder Lebensgefahr besteht, wenn nicht unverzüglich quali-

fizierte Hilfsmaßnahmen gesetzt werden. Diese Aufgaben sind in den Ziffern 1 bis 3 angeführt.

Unter einer "erheblichen Gesundheitsstörung" wird eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit verstanden, welche erster Hilfe bedarf.

„Erste-Hilfe“ ist die außerhalb von Krankenanstalten und Arztordinationen erfolgende erste Betreuung einer kranken oder verletzten Person, die sich in Lebensgefahr befindet oder bei der beträchtliche gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn die Person nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhält. Die medizinische Hilfe hat Sofortmaßnahmen zur Rettung des Lebens oder zur Verhinderung größerer gesundheitlicher Schäden der kranken oder verletzten Person vorzusehen.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich des Rettungsdienstes ist daher die Bereitstellung erster notärztlicher Hilfe.

Mit dem Aufgabenbereich "Transport von Personen durchzuführen, bei denen lebenswichtige Funktionen ständig überwacht oder aufrecht erhalten werden müssen" sollen Intensivtransporte erfasst werden. Darunter versteht man den Transport von Personen, welche einer ständigen intensiven medizinischen Betreuung zur Lebenserhaltung bedürfen.

Unter den Begriff „Durchführung akuter Blut-, Blutprodukte- oder Organtransporte“ fallen nur solche Transporte von Blut, Blutprodukten oder Organen, die zur Leistung erster Hilfe notwendig sind.

Die Schulung der Bevölkerung in erster Hilfe erfolgt bereits in der Praxis und soll nunmehr auch gesetzlich festgelegt werden. Eine diesbezügliche Regelung gibt es auch in fast allen Rettungsgesetzen der anderen Bundesländer.

Eine Mitwirkung der Rettungsdienste im zivilen Katastrophenschutz erfolgt ebenfalls bereits in der Praxis.

zu § 2:

Sanitäter haben eine Berechtigung nach dem Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG), BGBl. I Nr. 30/2002.

Grundsätzlich versteht man unter dem Begriff „Krankentransportdienst“ den Transport von kranken, verletzten oder gebrechlichen Personen mittels eines geeigneten Fahrzeuges von oder zu einer Heilbehandlung.

Die Art des Krankentransports nach diesem Gesetz ist ein qualifizierter Krankentransport. Der Begriff des „qualifizierten Krankentransports“ umfasst den Transport von kranken, verletzten und anderen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, die aber medizinisch indizierter Betreuung bedürfen. Notfälle treten bei den transportierten Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit auf. Daher sind spezielle An-

forderungen an die Anbieter dieser Dienste für die Sicherheit der beförderten Personen notwendig und diese Transporte vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst.

Unter einem „gewöhnlichen Verkehrsmittel“ sind etwa öffentliche Verkehrsmittel, Taxis oder für private Zwecke übliche Fahrzeuge zu verstehen.

zu § 4:

Nach den gewerberechtlichen Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs–Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2002, sind gewerbsmäßige Personentransporte möglich. Da Gewerbe Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 10 B-VG ist, darf der Landesgesetzgeber keine Regelungen für das Gewerbe treffen. Gewerbsmäßige Transporte von Personen unterliegen den gewerberechtlichen Vorschriften und der Aufsicht der Gewerbebehörden.

Sofern es sich jedoch um den Transport von Personen handelt, bei denen während des Transports eine Betreuung durch Sanitäter medizinisch notwendig ist und die aus medizinischen Gründen kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, ist dieser Transport nur mit Bewilligung nach diesem Gesetz zulässig.

Bei innerbetrieblichen Hilfs- und Rettungsdiensten ergibt sich die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus dem eingeschränkten Tätigkeitsbereich.

2. ABSCHNITT

zu § 5:

Die Stadt Wien wird verpflichtet, für die Sicherstellung eines Rettungsdienstes für das Gemeindegebiet vorzusorgen. Sie hat die Möglichkeit einen eigenen Rettungsdienst zu betreiben oder die Tätigkeit bewilligter Rettungsdienste in Anspruch zu nehmen.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Organisation eines Rettungsverbundes.

Wenn für die Durchführung von Krankentransporten nicht ausreichend private Krankentransportdienste zur Verfügung stehen, was nach der derzeitigen Situation nicht anzunehmen ist, sind vom Rettungsdienst nach Abs. 1 auch die Leistungen eines Krankentransportdienstes zu erbringen.

Ein Rettungsdienst hat höheren Qualitätserfordernissen als ein Krankentransportdienst zu entsprechen. Es kann daher jeder Rettungsdienst auch die Aufgabe eines Krankentransportdienstes erfüllen. Dies ist im § 7 festgelegt.

zu § 6:

Eine Bewilligung für einen privaten Rettungsdienst darf vom Magistrat nur erteilt werden, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist. Bei der Bedarfsprüfung ist darauf abzustellen, welche Leistungen der Bewilligungswerber anbietet und darauf, inwieweit die Versorgung durch bereits bestehende private Rettungsdienste und den öffentlichen Rettungsdienst gewährleistet ist.

Gerade in diesem Bereich, in welchem das Bestehen eines qualitativ hochstehenden Leistungsangebotes für das Leben und die Gesundheit von Menschen unbedingt erforderlich ist, soll ein ruinöser Wettbewerb durch neu auf den Markt drängende Anbieter vermieden werden. Eine Bedarfsprüfung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Beim Rettungsdienst handelt es sich um einen jener „sensiblen Bereiche“ im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 15.456/1999), in welchem Eingriffe in die Erwerbsfreiheit durch ein System des Bedarfsschutzes gerechtfertigt sind, da die Regelung die Sicherstellung einer flächendeckenden und bestmöglichen Notfallversorgung der Bevölkerung bezweckt.

Der Europäische Gerichtshof hat sich schon mit Bedarfsprüfungen bei Rettungs- und Krankentransportdiensten auseinandergesetzt und in seinem Urteil vom 25. Oktober 2001, Rs C-475/99, Firma Ambulanz Glöckner gegen Landkreis Südwestpfalz, eine Bedarfsprüfung in diesem Bereich als mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehend angesehen.

Der Bewilligungswerber hat nachzuweisen, ob er berechtigt ist, die Einsatzleitstelle und die Stellplätze der Transportmittel zu benützen. Benützungrechte sind zum Beispiel Eigentumsrechte und Mietrechte.

Für die Bewilligung eines privaten Rettungsdienstes sind weiters personelle, sachliche und sonstige Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind im Abs. 2 Z 1 bis 10 und im Abs. 3 abschließend geregelt. Wenn ein Bewerber alle Voraussetzungen selbst erfüllt oder durch privatrechtliche Vereinbarung mit einem bewilligten Rettungsdienst sicherstellt, ist ihm die Bewilligung zu erteilen. Ein Bewerber hat somit das subjektive Recht auf Bewilligung, wenn ein Bedarf gegeben ist und die personellen, sachlichen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Bewilligung eines Rettungsdienstes erfolgt durch einen Bescheid des Magistrats.

Sanitäter haben eine Berechtigung nach dem Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG), BGBl. I Nr. 30/2002.

Die Einsatzleitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes und stimmt sie aufeinander ab. Die Einsatzleitstelle muss Tag und Nacht ohne Unterbrechung in Betrieb sein, damit eine entsprechende rasche Besorgung der Aufgaben des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

Ein Notarzt verfügt über eine bestimmte Zusatzausbildung für Notfallsituationen gemäß § 40 Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2003. In dieser Bestimmung ist festgelegt, dass approbierte Ärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, die beabsichtigen, eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste (Notarztwagen bzw. Notarztthubschrauber) auszuüben, einen Lehrgang von mindestens 60 Stunden und zusätzlich mindestens alle zwei Jahre eine zweitägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung zu besuchen haben.

Ein leitender Notarzt hat eine darüber hinausgehende Ausbildung. An dieser Ausbildung dürfen nur Ärzte teilnehmen, die beabsichtigen, eine leitende notärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Rettungsdienste auszuüben. Sie müssen eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Notarzt im Rahmen eines organisierten Rettungsdienstes oder eine zumindest gleich lange Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt vorweisen. Vermittelt werden Kenntnisse über die Organisation von Großeinsatzfällen.

Die Vorschreibung von Auflagen ist dann erforderlich, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Rettungsdienstes nicht gewährleistet ist oder dies auf Grund von im Gesetz festgelegten Anforderungen notwendig ist. Die Behörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Auflagen vorzuschreiben sind.

Bestehende Rettungsdienste sind im § 34 angeführt. Diese bestehenden Organisationen gelten als bewilligt.

zu § 7:

Da ein Rettungsdienst hohen Qualitätsanforderungen entsprechen muss, spricht nichts dagegen, dass er auch Leistungen eines Krankentransportdienstes erbringen darf.

zu § 8:

Eine Bewilligung für einen privaten Krankentransportdienst darf vom Magistrat nur erteilt werden, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist. Bei der Bedarfsprüfung ist darauf abzustellen, welche Leistungen der Bewilligungswerber anbietet und darauf, inwieweit die Versorgung durch bereits bestehende private Krankentransportdienste gewährleistet ist.

Gerade in diesem Bereich, in welchem das Bestehen eines qualitativ hochstehenden Leistungsangebotes für das Leben und die Gesundheit von Menschen unbedingt erforderlich ist, soll ein ruinöser Wettbewerb durch neu auf den Markt drängende Anbieter vermieden werden. Eine Bedarfsprüfung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Eine Bedarfsprüfung ist nicht nur für den Rettungsdienst, sondern auch für den Krankentransportdienst gerechtfertigt, da ein öffentliches Interesse an qualitativ hochstehenden Krankentransportleistungen besteht und die Krankentransportleistungen für die Bevölkerung sicherzustellen sind.

Der Europäische Gerichtshof hat sich schon mit Bedarfsprüfungen bei Rettungs- und Krankentransportdiensten auseinandergesetzt und in seinem Urteil vom 25. Oktober 2001, Rs C-475/99, Firma Ambulanz Glöckner gegen Landkreis Südpfalz, eine Bedarfsprüfung in diesem Bereich als mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehend angesehen. Dies insbesondere deshalb, da es den Sanitätsorganisationen durch die Erstreckung ihrer Rechte auf den Bereich der nicht durch Notfall veranlassten Krankentransporte ermöglicht werden soll, ihre im Allgemeininteresse liegende Aufgabe Notfalltransport unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen zu erfüllen (vgl. Rz 61). Die Möglichkeit eines ungehinderten Zuganges würde zu einer Konzentration auf lukrative Fahrten führen und damit die Qualität und Versorgungssicherheit nicht nur im Bereich der Krankentransportdienste, sondern in weiterer Folge auch im Bereich der Rettungsdienste beeinträchtigen.

Der Bewilligungswerber hat nachzuweisen, ob er berechtigt ist, die Einsatzleitstelle und die Stellplätze der Transportmittel zu benützen. Benützungsrechte sind zum Beispiel Eigentumsrechte und Mietrechte.

Für die Bewilligung eines privaten Krankentransportdienstes sind weiters personelle, sachliche und sonstige Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind im Abs. 2 Z 1 bis 10 und im Abs. 3 abschließend geregelt. Wenn ein Bewerber alle Voraussetzungen selbst erfüllt oder durch privatrechtliche Vereinbarung mit einem bewilligten Rettungs- oder Krankentransportdienst sicherstellt, ist ihm die Bewilligung zu erteilen. Ein Bewerber hat somit das subjektive Recht auf Bewilligung, wenn ein Bedarf gegeben ist und die personellen, sachlichen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Bewilligung eines Krankentransportdienstes erfolgt durch einen Bescheid des Magistrats.

Diese Bestimmung ist mit Ausnahme des Abs. 2 Z 8 dem § 6 des Gesetzes inhaltsgleich. Für die Bewilligung zum Betrieb eines privaten Krankentransportdienstes gelten daher dieselben Voraussetzungen wie für den privaten Rettungsdienst, allerdings sind die Anforderungen jeweils auf den Krankentransportdienst abzustellen.

Sanitäter haben eine Berechtigung nach dem Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG), BGBl. I Nr. 30/2002.

Die Einsatzleitstelle lenkt alle Einsätze des Krankentransportdienstes und stimmt sie aufeinander ab. Die Einsatzleitstelle muss Tag und Nacht ohne Unterbrechung in Betrieb sein, damit eine entsprechende rasche Besorgung der Aufgabe des Krankentransportdienstes gewährleistet ist.

Ein Notarzt verfügt über eine bestimmte Zusatzausbildung für Notfallsituationen gemäß § 40 Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2003. In dieser Bestimmung ist festgelegt, dass approbierte Ärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, die beabsichtigen, eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste (Notarztwagen bzw. Notarztthubschrauber) auszuüben, einen Lehrgang

von mindestens 60 Stunden und zusätzlich mindestens alle zwei Jahre eine zweitägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung zu besuchen haben.

Die Vorschreibung von Auflagen ist dann erforderlich, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe eines Krankentransportdienstes nicht gewährleistet ist oder dies auf Grund von im Gesetz festgelegten Anforderungen notwendig ist. Die Behörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Auflagen vorzuschreiben sind.

Bestehende Krankentransportdienste sind in § 34 angeführt. Diese bestehenden Organisationen gelten als bewilligt.

zu § 9:

Die im Abs. 2 angeführten Unterlagen sind dem Antrag jedenfalls anzuschließen. Diese Unterlagen hat jeder Bewilligungswerber mit dem Antrag beim Magistrat einzubringen.

zu § 10:

Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet werden, dass in Wien nur Organisationen nach diesem Gesetz die Bezeichnungen „Rettungsdienst“ oder „Krankentransportdienst“ führen.

zu § 11:

Der Widerruf hat ebenso wie die Bewilligung durch Bescheid zu erfolgen. Für die Behebung von Mängeln ist eine dem Einzelfall angemessene Frist einzuräumen.

zu § 12:

Die Änderung eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes soll keiner Bewilligung durch den Magistrat bedürfen. Die entsprechenden Anforderungen eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes sind aber auch bei Änderungen einzuhalten. Auf Anforderung des Magistrats müssen die entsprechenden Nachweise erbracht und Unterlagen vorgelegt werden.

Im Abs. 3 sind wesentliche Änderungen angeführt, die dem Magistrat anzuzeigen sind.

Der Magistrat hat die angezeigte Änderung zu untersagen, wenn wichtige Gründe gegen die Änderung vorliegen. Solche Gründe sind zum Beispiel wenn ein ärztlicher Leiter keine Notararztausbildung hat oder ein Krankentransportdienst die Bezeichnung „Rettungsdienst“ verwenden will.

zu § 13:

In der Verordnung sind unter anderem alle Anforderungen an Transportmitteln sowie an Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen festzulegen. Es sind auch nähere Anforderungen in personeller Hinsicht festzulegen.

zu § 14:

Die Eigenkontrolle nach § 23 ist nicht das einzige Mittel zur Kontrolle, ob die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

In dieser Bestimmung ist normiert, dass der Magistrat berechtigt ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen, die in der Verordnung nach § 13 festgelegt sind, eingehalten werden und ob die in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind. Die Berechtigung zur Überprüfung ergibt sich aus der in Abs. 1 festgelegten Aufsicht über die Rettungs- und Krankentransportdienste.

Die Behörde kann ihrem Aufsichtsrecht nur dann nachkommen, wenn sie bestimmte Befugnisse, vor allem zur Kontrolle und Einsichtnahme in Unterlagen, erhält. Die Behörde soll auch berechtigt sein, Betriebe zu überprüfen, bei denen sich der Verdacht einer unbefugten Tätigkeit stellt.

3. ABSCHNITT

zu § 15:

Eine Transportpflicht besteht gegenüber jedermann, der auf Rettungs- oder Krankentransport angewiesen ist. Ein Rettungs- oder Krankentransportdienst darf somit niemandem die notwendige Hilfe verweigern.

Sowohl Rettungs- als auch Krankentransportdienste haben die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines Mindeststandes an einsatzbereiten Transportmitteln, da nach § 21 Abs. 2 der personelle Einsatz, der Einsatz von Transportmitteln und der Betrieb der Einsatzleitstelle rund um die Uhr gewährleistet sein muss. Auf Grund der Erfahrungen der bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienste kann mit den im Gesetz vorgesehenen 10 % der an Werktagen tagsüber maximal eingesetzten Transportmitteln in der Nacht, am Wochenende und an einem Feiertag das Auslangen gefunden werden.

Das Recht des Betretens und Befahrens von fremdem Eigentum und des Entferns von Hindernissen muss gesetzlich normiert werden, da dies eine Ausnahmeregelung vom Recht des Eigentümers auf Schutz seines Eigentums darstellt. Ohne diese Regelung wären die Rettungs- und Krankentransportdienste unter Umständen nicht in der Lage, die hilfsbedürftigen Personen abzuholen. Sie könnten demnach nicht ihrer im Abs. 1 normierten Verpflichtung zur Hilfeleistung nachkommen und ihre Aufgaben erfüllen.

Der Eingriff in das fremde Eigentum darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen.

Über jeden Rettungs- oder Krankentransport ist eine Dokumentation zu führen, die zumindest die in Abs. 5 Z 1 bis 6 angeführten Angaben zu enthalten hat.

Eine Verpflichtung der Sanitäter zur Dokumentation der von ihnen gesetzten sanitätsdienstlichen Maßnahmen ergibt sich aus § 5 des Bundesgesetzes über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG), BGBl. I Nr. 30/2002.

zu § 16:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass für jedermann erkennbar ist, zu welchem Rettungs- oder Krankentransportdienst das Personal, die Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und Transportmittel gehören.

zu § 17:

Die Sicherstellung des Standards hängt auch von der Anzahl und der Qualifikation der Mitarbeiter eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes ab. Die Anzahl des Personals ist abhängig von der Größe und dem Leistungsangebot des Rettungs- oder Krankentransportdienstes sowie der Anzahl der zur Verfügung stehenden Transportmittel.

Sanitäter haben eine Berechtigung nach dem Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG), BGBl. I Nr. 30/2002.

Die Mindestanforderungen an die Anzahl des Einsatzpersonals und die personellen Mindestanforderungen bei der Besetzung von Einsatzfahrzeugen sind in einer Verordnung nach § 13 festzulegen.

zu § 18:

Ein Notarzt verfügt über eine bestimmte Zusatzausbildung für Notfallsituationen gemäß § 40 Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2003. In dieser Bestimmung ist festgelegt, dass approbierte Ärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, die beabsichtigen, eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztendienste (Notarztwagen bzw. Notarztthubschrauber) auszuüben, einen Lehrgang von mindestens 60 Stunden und zusätzlich mindestens alle zwei Jahre eine zweitägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung zu besuchen haben.

Ein leitender Notarzt hat eine darüber hinausgehende Ausbildung. An dieser Ausbildung dürfen nur Ärzte teilnehmen, die beabsichtigen, eine leitende notärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Rettungsdienste auszuüben. Sie müssen eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Notarzt im Rahmen eines organisierten Rettungsdienstes oder eine zumindest gleich lange Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt vorweisen. Vermittelt werden Kenntnisse über die Organisation von Großeinsatzfällen.

Der Stellvertreter übt die Aufgaben für den Zeitraum der Abwesenheit des ärztlichen Leiters aus. Er muss die gleichen Qualifikationen wie der ärztliche Leiter erfüllen. Ein Stellvertreter eines ärztlichen Leiters eines Krankentransportdienstes hat demnach über eine Qualifikation als Notarzt, ein Stellvertreter eines ärztlichen Leiters eines Rettungsdienstes über eine Qualifikation als leitender Notarzt zu verfügen.

Die in § 34 angeführten Organisationen sind zur Bestellung eines ärztlichen Leiters und zur Bestellung eines Stellvertreters des ärztlichen Leiters verpflichtet, da diese Organisationen nach § 34 den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen haben.

zu § 19:

In der Praxis ist es sehr wichtig, dass auf Hygiene Bedacht genommen wird, um Ansteckungsgefahren zu verhindern.

Der Hygieneplan ist ein „Qualitätshandbuch“ für alle hygienisch relevanten Sachverhalte. Er beschreibt die Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und zielt auf hohe Ergebnisqualität.

Die Erstellung eines Hygieneplans dient auch dem Magistrat zur Kontrolle, welche hygienischen Maßnahmen bei den Rettungs- und Krankentransportdiensten getroffen werden.

zu § 20:

Ein technischer Sicherheitsbeauftragter hat dafür zu sorgen, dass die technischen Gegebenheiten beim Rettungs- oder Krankentransportdienst in Ordnung sind.

Die Überprüfungsintervalle sind abhängig davon, welches technische Gerät oder welche technische Einrichtung zu überprüfen und nach welchen technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften die Überprüfung zu erfolgen hat.

Wenn medizinisch-technische Geräte oder technische Einrichtungen mangelhaft sind, hat der technische Sicherheitsbeauftragte die Verpflichtung, für die Mängelbehebung zu sorgen.

zu § 21:

Ein gewisser Mindeststandard der Ausstattung von Einsatzleitstellen und Einsatzstellen ist einzuhalten, damit die im Gesetz festgelegten Anforderungen sichergestellt werden.

Die Mindestausstattung der Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen sowie die personellen Anforderungen von Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen sind durch eine Verordnung nach § 13 festzulegen.

Die im Abs. 3 festgelegten Anforderungen sind auch von den in § 34 angeführten Organisationen einzuhalten, da diese Organisationen nach § 34 den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen haben.

zu § 22:

Die Qualität der Rettungs- und Krankentransportdienste ist ständig zu gewährleisten.

Die Rettungs- und Krankentransportdienste sind angewiesen, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität zu treffen. Die Maßnahmen haben sich nach den jeweiligen wissenschaftlich anerkannten Maßstäben der Qualitätssicherung zu richten.

„Qualitätssicherung“ betrifft alle Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer hohen Qualität ergriffen werden, wie Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

„Strukturqualität“ bedeutet die Qualität und Quantität der Mitarbeiter und der anderen Ressourcen, die zur Leistungserstellung notwendig sind.

„Prozessqualität“ umfasst alle Maßnahmen, die im Laufe des Versorgungsablaufes ergriffen oder nicht ergriffen werden. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass die besten Ergebnisse dann erzielt werden, wenn der Ablauf nach nachvollziehbaren und nachprüfbaren Regeln systematisiert erfolgt.

„Ergebnisqualität“ beinhaltet alle Maßnahmen, die einen Beitrag zur Verbesserung des Ergebnisses darstellen. Nach Festlegung eines Zieles werden die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen gesetzt.

zu § 23:

Die Verpflichtung der Rettungs- und Krankentransportdienste zur Eigenkontrolle dient der Qualitätssicherung und der Entlastung des Magistrats bei seiner Aufsicht. Die regelmäßig wiederkehrende Kontrolle ist mit einem relativ geringen Aufwand einmal im Jahr durchzuführen.

Unter dem Begriff „geeignete Personen oder Einrichtungen“ sind zum Beispiel solche bei Rettungs- oder Krankentransportdiensten beschäftigten Notärzte und Sanitäter zu verstehen, welche über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Darunter fallen auch technische Sicherheitsbeauftragte, welche als fachlich geeignete Personen zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen bestellt sind sowie Hygieneverantwortliche, die hygienische Belange überprüfen.

Die regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen können auch durch außenstehende Personen oder Einrichtungen vorgenommen werden.

zu § 24:

Diese Bestimmung verpflichtet die Rettungs- und Krankentransportdienste einen Arzneimittelvorrat anzulegen. Die Arzneimittel sind - entsprechend den arzneimittelrechtlichen Vorschriften - grundsätzlich aus einer Apotheke im Europäischen Wirtschaftsraum zu beziehen. Entsprechend § 57 Abs. 10 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr.185/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2003, darf der öffentliche Rettungsdienst der Stadt Wien die benötigten Arzneimittel auch aus einer Anstaltsapotheke einer Krankenanstalt der Stadt Wien beziehen.

Weiters besteht die Verpflichtung, den Arzneimittelvorrat mindestens zweimal pro Jahr durch einen Apotheker überprüfen zu lassen und Aufzeichnungen darüber zu führen. Die Überprüfung kann sowohl durch einen Lieferapotheker als auch durch einen Konsiliarapotheker erfolgen. Unabhängig von den sich aus dieser Bestimmung ergebenden Pflichten sind selbstverständlich die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften einzuhalten (Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Suchtmittelgesetz samt Durchführungsverordnungen).

zu § 25:

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf Tatsachen, welche Rettungs- oder Krankentransportdienste und die Mitarbeiter des Rettungs- oder Krankentransportdienstes auf Grund ihrer Tätigkeit beim Rettungs- oder Krankentransportdienst kennen.

Da viele Mitarbeiter Sanitäter sind, wurden die Regelungen der §§ 6 und 7 des Bundesgesetzes über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, auch in diesem Landesgesetz vorgesehen, damit es zu keinen unterschiedlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht kommt.

Wie bei allen anderen Personen, die im Gesundheitsbereich tätig sind, sollen auch die Sanitäter und sonstigen Mitarbeiter von Rettungs- oder Krankentransportdiensten zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Die Tatbestände, die nicht von der Verschwiegenheitspflicht umfasst sind, sind im Abs. 2 angeführt.

Gesetzliche Vorschriften, nach denen eine Meldung über den Gesundheitszustand bestimmter Personen gesetzlich vorgeschrieben ist, sind zum Beispiel das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, oder das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002.

Im Abs. 3 ist eine weitere Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit festgelegt. Die betreuten Personen, deren gesetzliche Vertreter und deren Auskunftsberechtigte haben das Recht über alle Maßnahmen in Kenntnis gesetzt zu werden, wel-

che die bei Rettungs- oder Krankentransportdiensten tätigen Personen im Rahmen der Betreuung vornehmen.

Die Informationen an die berechtigten Personen haben nach deren Wissens- und Bildungsstand unter Bedachtnahme auf die spezielle Situation zu erfolgen.

4. ABSCHNITT

zu § 26:

In dieser Bestimmung ist festgehalten, unter welchen Voraussetzungen die Rettungs- und Krankentransportdienste das Recht auf Einholung von Daten haben.

Es sind jene Einrichtungen aufgezählt, die zur Datenweitergabe an Rettungs- und Krankentransportdienste verpflichtet sind.

Nicht alle Daten dürfen weitergegeben werden, sondern nur solche, welche die Rettungs- und Krankentransportdienste zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verrechnung benötigen. Diese Daten sind im Abs. 1 genau aufgezählt.

Die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentliche Netze hat derart zu erfolgen, dass nicht mehr erkennbar ist, auf welche Personen sich die Daten beziehen.

Die Einholung und Sicherstellung der Daten hat unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Wien zu erfolgen.

zu § 27:

Ähnliche Bestimmungen gibt es auch im § 7 Salzburger Rettungsgesetz, LGBl. für Salzburg Nr. 78/1981, und im § 11 Burgenländisches Rettungsgesetz 1995, LGBl. für Bgld. Nr. 30/1996. In der Praxis hat es sich – ungeachtet strafgesetzlicher Bestimmungen – vielfach als erforderlich erwiesen, derartige Verpflichtungen gesetzlich vorzusehen.

5. ABSCHNITT

zu §§ 28 bis 30:

In diesen Bestimmungen ist die Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes geregelt. Die Regelungen entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Gesetz. Eine Festsetzung der Gebühren erfolgt in einer Gebührenordnung.

zu § 31:

Nach den Erfahrungen der bestehenden privaten Rettungsorganisationen ist eine Bestimmung im Sinne des Abs. 1 erforderlich.

Im Übrigen ist eine Regelung nicht notwendig, da die Inanspruchnahme eines privaten Rettungsdienstes oder eines privaten Krankentransportdienstes mittels privatrechtlichen Vertrages erfolgt. Diesbezüglich ist nur ein Verweis auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts notwendig.

Ein „Einsatzfahrzeug“ ist ein Transportmittel eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes, das zum Einsatz ausfährt.

Die bisherigen weitergehenden Bestimmungen über das Entgelt bei Inanspruchnahme eines privaten Rettungs- oder Krankentransportdienstes nach dem Gesetz betreffend das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen in Wien (Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 22/1965, wurden nicht übernommen. Geregelt wurde, dass das Entgelt lediglich kostendeckend zu ermitteln war und nach einem Tarif, welcher der Genehmigung des Stadtsenats bedurfte, zu bemessen war. Diese Bestimmungen stehen einem erwerbswirtschaftlichen Tätigwerden der Rettungs- und Krankentransportdienste entgegen. Außerdem besteht für diese Regelungen keine sachliche Begründung.

6. ABSCHNITT

zu § 32:

Zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und zur Durchsetzung der behördlichen Maßnahmen sind Strafbestimmungen vorgesehen.

7. ABSCHNITT

zu § 34:

Die angeführten Organisationen in Wien werden als bewilligte Rettungs- und Krankentransportdienste nach diesem Gesetz angesehen.

Unterorganisationen der im Abs. 1 genannten Organisationen, welche andere als die in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Aufgaben erfüllen, gelten nicht als Rettungs- und Krankentransportdienste nach diesem Gesetz.